

Allgemeines Hygienekonzept für kulturelle Veranstaltungen in St. Lukas, München

(Stand: 12. Dezember 2021)

1.1. Ziel des Schutzkonzeptes

Mit der Umsetzung dieses Schutzkonzeptes soll gewährleistet werden, das Übertragungsrisiko bei Künstlern, Besuchern sowie allen im Kirchenraum oder an Veranstaltungen beteiligten Personen zu minimieren. Dieses Schutzkonzept kann jederzeit an die nächsten Schritte und Anordnungen der Bayerischen Landesregierung respektive der Bundesregierung und der bayerischen Landeskirche angepasst werden, besonders wenn die Maßnahmen verschärft werden müssen.

1.2. Gesetzliche Grundlage

Die Grundlage dieses Hygienekonzeptes ist die Siebte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) vom 23. November 2021, das „Rahmenkonzept für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater“ vom 13. September 2021, das „Rahmenkonzept für Kulturelle Veranstaltungen“ der Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege vom 14. September 2021 und die Empfehlungen des Landeskirchenrats der ELKB, die laufend aktualisiert werden.

2. Mund–Nasen–Schutz

- Alle Beteiligten müssen über die korrekte Anwendung der Mund–Nasen–Bedeckung (MNB) unterrichtet werden.
- Als MNB gilt verbindlich die FFP2-Maske.
- Während des gesamten Aufenthaltes im Raum ist das Tragen der MNB zwingend erforderlich. Akteure (Ausnahmen s.u.) und Besucher dürfen die MNB an ihrem Sitzplatz nicht abnehmen.
- Von St. Lukas werden keine MNB zur Verfügung gestellt. Jeder Akteur bzw. Besucher ist für seine eigene Schutzausrüstung verantwortlich.

3. Geimpft, genesen und zusätzlich getestet (2G plus)

- Der Zugang zur Lukas-Kirche zu kulturellen Veranstaltungen darf nur durch Besucher erfolgen, die geimpft, genesen oder noch nicht zwölf Jahre und drei Monate alt sind und zusätzlich über einen offiziellen schriftlichen oder elektronischen negativen Testnachweis verfügen.
- Als Mindestanforderung gilt der Testnachweise eines PoC-Antigentest, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde und eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde.
- Die Kirchengemeinde St. Lukas bietet Besuchern konzertanter Veranstaltungen keinen Test vor Ort an. Für hausinterne Beschäftigte und Ehrenamtliche ist dies in Ausnahmefällen und nach vorheriger Absprache möglich.
- Ausgenommen von der 2Gplus-Regelung sind Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies vor Ort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachweisen, das den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthält.
- Alle Zertifikate werden am Eingang von Ordnern überprüft.

- Während der gesamten Veranstaltung ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, einzuhalten. Dies wird am Sitzplatz durch die Anordnung im „Schachbrett-Muster“ gewährleistet.
- Die Lukas-Kirche verfügt über ca. 1.600 Sitzplätze. Nach aktueller Verordnung dürfen 25% der Sitzplatzkapazität im Normalbetrieb genutzt werden. Um eine gute Verteilung zu gewährleisten werden pro Veranstaltung nur max. 350 Plätze angeboten.

4. Kontaktnachverfolgung

- Die Kontaktnachverfolgung geschieht bei Veranstaltungen mit Eintritt über den Verkauf von Eintrittskarten. Die Kontaktdaten werden im Bedarfsfall vom Ticketanbieter zur Verfügung gestellt.
- Bei eintrittsfreien Veranstaltungen müssen sich die Besucher im Vorfeld über das Kontaktformular zur jeweiligen Veranstaltung über www.evangelische-termine.de anmelden.

5. Konzert- und Veranstaltungsbetrieb

5.1. Grundregeln

Bei Veranstaltungen müssen die Verantwortlichen sicherstellen, dass folgende Vorgaben eingehalten und umgesetzt werden:

- Alle Personen im Raum reinigen sich regelmäßig die Hände, besonders aber beim Betreten des Raumes. Handdesinfektionsspender stehen unter anderem im Vorraum der Kirche zur Verfügung.
- Beim Bewegen im Raum müssen alle Besucher einen Mindestabstand von 1,5 m zueinander beachten.
- Regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen (z. Bsp. Notenständer, E-Piano) nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
- Personen die Krankheitssymptome aufweisen dürfen an der Veranstaltung nicht teilnehmen.
- Die Informationen dieses Hygienekonzeptes (Vorgaben, Maßnahmen und das korrekte Verhalten) müssen allen Mitarbeitenden, Künstler*innen und anderen betroffenen Personen kommuniziert werden.

5.2.1. Durchführung von Proben und Konzerten

Allgemeines für die Ausführenden:

- Grundsätzlich gilt ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
- In Bezug auf Mitwirkende ist ein Mindestabstand grundsätzlich nicht einzuhalten, soweit dies zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Betätigung oder Darbietung führen würde bzw. mit dieser nicht vereinbar ist.
- Notenmaterial und Stifte werden stets nur von derselben Person genutzt.
- Die MNB muss immer getragen werden und darf nur zur Dauer des Musizierens abgenommen werden. In Pausen, oder sobald der Platz verlassen wird, muss die MNB wieder getragen werden. Für Mitwirkende entfällt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske soweit dies zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Darbietung führt oder mit einer Tätigkeit im Zusammenhang mit der künstlerischen Darbietung nicht vereinbar ist.

- Mitglieder von Chören und Musikensembles werden dazu angehalten, das Schutzniveau vor einer Infektion durch Selbsttestung – auch der Geimpften und Genesen – vor jeder Probe zu erhöhen.
- Vor Konzerten bzw. bei engen Aufstellungen gilt für alle Akteure die 2Gplus-Regelung. Hierbei bedarf es eines amtlichen Testnachweises (z. Bsp.: Bürgertest).
- In Proben erfolgt jeweils nach 20–25 Minuten für 10 Minuten eine intensive Stoß- und Querlüftung.

5.2.2. Orchester

a) Musizieren mit Laien

- Angefallenes Kondensat in Blech- und Holzblasinstrumenten darf nur ohne Durchblasen von Luft abgelassen werden. Das Kondensat aus dem Instrument muss in Einwegtüchern aufgefangen und in geschlossenen Behältern entsorgt werden.
- Musiker*innen stellen sich nach Möglichkeit versetzt auf, um Gefahren durch Aerosolausstoß zu minimieren. Querflöten und Holzbläser mit tiefen Tönen sollen möglichst am Rand platziert werden, da hier von einer erhöhten Luftverwirbelung auszugehen ist.

b) Musizieren mit Profis

Beim Musizieren mit Profimusikern findet das „Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen in Theatern, Opern- und Konzerthäusern“ gemäß der gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege Anwendung. Diese werden hier im Wortlaut wiedergegeben:

- „(2.1.1) Ausgenommen von der Pflicht zur Einhaltung der Abstandsregel sind ferner Mitwirkende, soweit die Einhaltung der Abstandsregel zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Darbietung führen würde oder soweit sie mit einer Tätigkeit im Zusammenhang mit der künstlerischen Darbietung nicht vereinbar ist. Wenn zugleich eine Befreiung von der Maskenpflicht besteht, müssen zur Kompensation andere Schutzmaßnahmen im Rahmen des betrieblichen Schutzkonzepts ergriffen werden, die unter Berücksichtigung der Berufsausübungsfreiheit und der Kunstfreiheit einen angemessenen Schutz bieten.“
- Alle Musiker müssen bei Generalprobe und Konzert einen tagesaktuellen, offiziellen Testnachweis erbringen.
- „(2.1.2) Bei Einsatz von Blasinstrumenten ist in Blasrichtung ein erweiterter Mindestabstand von 2,0 m zwingend einzuhalten. Grundsätzlich wird für alle Musizierenden der erweiterte Mindestabstand von 2,0 m empfohlen. Beim Einsatz von Querflöten beträgt der Abstand mindestens 3,0 m nach vorne.“

5.2.3. Chor

- Alle Teilnehmer*innen singen möglichst in dieselbe Richtung.
- Der Abstand zwischen Chorleiter und den Chorsänger*innen beträgt mindestens 3 Meter.
- Es gelten im Wesentlichen die unter Punkt 3 benannten Maßnahmen.

6. Ticketverkauf und Platzierung der Besucher

- Es wird empfohlen, den Ticketverkauf online zu organisieren, um lange Warteschlangen an der Konzertkasse und im Kassenbereich zu vermeiden. Falls dies nicht möglich sein sollte, müssen Ordner bzw. Markierungen der Laufwege die Einhaltung des Mindestabstands gewährleisten.

- Besucher*innen sind nach Möglichkeit im Vorfeld (z. B. bei der Reservierung) darauf hinzuweisen, dass bei Vorliegen von Krankheitssymptomen sowie bei einem wissentlichen Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19-Erkrankten in den letzten 14 Tagen ein Besuch der Veranstaltung ausgeschlossen ist.
- In St. Lukas sind aktuell max. 350 Besucher pro Konzert möglich. Die konkrete Besucheranzahl wird im Vorfeld jeder Veranstaltung individuell mit den Verantwortlichen der Kirchengemeinde St. Lukas festgelegt.
- Laufwege zur Lenkung von Besucher*innen, Mitwirkenden und weiteren am Veranstaltungsbetrieb beteiligten Personen müssen mit den Verantwortlichen der Lukaskirche geplant und vorgegeben werden. Nach Möglichkeit soll die genaue Bewegungsrichtung beim Betreten und Verlassen der Kirche vorgegeben bzw. kommuniziert werden.
- Falls kein fester bzw. nummerierter Sitzplatz über eine Eintrittskarte ausgewiesen ist, so führen Platzeinweiser*innen die Besucher zu ihren Plätzen.

7. Sanitäranlagen / WC

Im Eingangsbereich der Lukaskirche befinden sich zwei Toiletten, die in Absprache mit den Verantwortlichen von St. Lukas bei Konzerten benutzt werden können. In den Räumlichkeiten darf sich jeweils maximal 1 Person aufhalten. Warteschlangen vor den Sanitäranlagen / WC sind möglichst zu vermeiden, bzw. durch Ordner so zu organisieren, dass Wartende einen Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten und andere Bereiche nicht beeinträchtigen, wie etwa eine Warteschlange im Kassenbereich. Ggf. müssen Bodenmarkierungen angebracht werden und einzelne Personen gebeten werden, die Toilette zu einem späteren Zeitpunkt aufzusuchen. Oberflächen, Türgriffe, und Toiletten sind regelmäßig mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen. Der Abfall ist ebenfalls regelmäßig zu leeren und zu entsorgen.